

26. Aug. 1954 Eg

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Bern, den 24. August 1954.

s.B.51.350.5.1.1. - YR.

VertraulichAusgeteiltM i t b e r i c h t

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes vom  
24. Juli 1954 betreffend  
Hilfeleistung an kriegsgeschädigte Auslandschweizer.

---

Das negative Abstimmungsergebnis vom 20. Juni 1954 über die Auslandschweizervorlage kann nicht eindeutig interpretiert werden. Immerhin kann man annehmen, dass ein Beschlussesentwurf, der Schadenersatzzahlungen im Rechtssinne an alle Kriegsgeschädigten vorsähe, vom Volke nicht gutgeheissen würde. Von dieser These ausgehend sieht das Politische Departement das weitere Vorgehen in der vom Justiz- und Polizeidepartement am 24. Juli 1954 aufgeworfenen Frage wie folgt:

- I. Als vorläufige Massnahme ist die Hilfeleistung im Sinne des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 fortzusetzen. Das Politische Departement ist somit in diesem Punkte mit dem Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartementes einverstanden.
- II. Das Politische Departement ist mit dem Justiz- und Polizeidepartement ebenfalls der Auffassung, dass die 121,5 Millionen Franken zum mindesten moralisch den kriegsgeschädigten Auslandschweizern gehören. Die Frage, welches der Inhalt eines neuen Beschlusses über die Verwendung der Fr.121,5 Millionen sein soll, bedarf eingehender Studien. Es werden ziemlich heikle Fragen zu klären sein. Das Politische Departement ist bereit, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und einen Beschlussesentwurf, selbstverständlich im Benehmen mit den anderen beteiligten Departementen, auszuarbeiten. Es würde zu gegebener Zeit dem Bundesrat einen Bericht erstatten und Antrag stellen.
- III. Der Entscheid darüber, ob die Eidgenössische Zentralstelle für Auslandschweizerfragen dem Politischen Departement zu unterstellen ist, scheint verfrüht zu sein, und zwar deswegen, weil heute noch völlig unklar ist, wie die neue Vorlage aussehen wird. Dies hängt zum Teil vom Ergebnis ab, welches das Politische Departement bei seinen Bemühungen, vom Ausland für gewisse Kriegsschadenkategorien Abfindungen zu erhalten, noch erzielen wird. Ferner ist zu bedenken, dass die Expertenkommission seinerzeit vorgeschlagen hatte, die Verteilung des Erlöses aus dem Washingtoner Abkommen einem Gremium ausserhalb der Verwaltung zu übertragen. Sollte eine solche Lösung, die nicht von vornherein abgelehnt werden kann, für die Fr.121,5 Millionen vorgesehen werden, dann hätte die Uebertragung der

SW.-

Dodis



Zentralstelle auf das Politische Departement keinen Sinn. Das Politische Departement behält sich vor, zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement in dieser besonderen, organisatorischen Frage dem Bundesrat Anträge zu stellen. Vorläufig wäre der Entscheid zu verschieben. Zweifellos ist das Politische Departement in der Lage, die sog. "endgültige Lösung" vorzubereiten, auch wenn die Zentralstelle einem anderen Departement angehört.

Auch die Frage, ob die Uebergangslösung (Ziff.I) vom Vorsteher des Politischen Departementes oder vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes vor den Räten und der Oeffentlichkeit vertreten werden soll, wäre später zu entscheiden. Vorläufig sollten beide Departemente gemeinsam beauftragt werden, den Beschluss über die "Uebergangslösung" und die dazugehörige Botschaft auszuarbeiten. Nach Auffassung des Politischen Departementes wird die Botschaft kurz sein können. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Lösung in der Oeffentlichkeit auf Widerstand stösst.

IV. Die "Uebergangslösung" (Ziff.I) würde bedeuten, dass an den Prinzipien des Bundesbeschlusses von 1946 nichts geändert würde; es wäre lediglich der Betrag von Fr. 75 Millionen um beispielsweise Fr. 12 Millionen zu vergrössern, was die Fortsetzung der Hilfe für etwa drei Jahre ermöglichen würde.

Indessen kann man sich ernsthaft fragen, ob nicht die Gelegenheit benützt werden sollte, um für gewisse Kategorien besonders bedauernswerter kriegsgeschädigter Schweizerbürger eine Regelung in die "Uebergangslösung" einzubauen, die die Fassung des Bundesbeschlusses von 1946 noch nicht ermöglicht. Das Politische Departement denkt hier an diejenigen Schweizer, die während des Krieges das Opfer schwerwiegender Ausschreitungen geworden sind (Erschiessungen, Deportationen, Misshandlungen, Folterungen, Haft in Konzentrationslagern usw.). Ueber die von den Organen des Dritten Reiches begangenen Ausschreitungen wurde der Bundesrat durch die Berichte des Politischen Departementes vom 12. April und 21. Juli 1954 ausführlich unterrichtet. Aber auch von sowjetrussischen Truppen wurden zahlreiche ähnliche Ausschreitungen begangen, auf welche im Referendumskampf von den Gegnern der Vorlage wiederholt hingewiesen wurde. Weil Ersatzleistungen des Urheberstaates, trotz Bestehens eines völkerrechtlichen Anspruchs der Schweiz, nur mit Schwierigkeiten werden erwirkt werden können (für Deutschland ist die Vertagung der Regelung der Reparationsfrage durch das Londoner Schuldenabkommen zu beachten; von der UdSSR und Ostdeutschland sind keine Wiedergutmachungen in absehbarer Zeit zu erwarten), drängt sich die Frage auf, ob nicht den vom Standpunkt der Menschenwürde aus am härtesten betroffenen Schweizerbürgern Schmerzensgelder ausgerichtet werden sollten. Hiezu würde es voraussichtlich eines Betrages zwischen 8 und 10 Millionen bedürfen; bei

günstiger Entwicklung wäre mit gewissen Rückzahlungen von seiten des Auslandes zu rechnen, Man hätte daher zwei Massnahmen vorzusehen: einerseits die Weiterführung der Hilfe im Sinne des Beschlusses von 1946, womit der dringendsten materiellen Not gewehrt würde; andererseits die Entrichtung von Schmerzensgeldern aus moralischen Gründen an die Opfer von Ausschreitungen.

Gegen eine solche Verkoppelung können allerdings gewichtige Gründe sprechen; gerade weil das Schicksal der Hauptvorlage (Verteilung der Fr. 121,5 Millionen) ungewiss ist, lässt sich vertreten, dass die Fortsetzung der bisherigen Hilfe den Rahmen des Bundesbeschlusses von 1946 nicht sprengen sollte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass jede Erweiterung dieses Beschlusses neuen Begehren rufen und die alten Streitfragen wieder aufwerfen wird. Auch wäre die Sonderaktion zu Gunsten der erwähnten Ausschreitungsopfer nicht leicht abzugrenzen. Ferner könnten gewisse Kriegsgeschädigte nachweisen, dass sie zwar nicht unter eigentlichen Ausschreitungen litten, dass sie aber seelisch und auch finanziell ein nicht weniger schweres Schicksal zu tragen hatten. Schliesslich bestünde die Gefahr, dass in der bekannten Kontroverse "teilweiser Schadenersatz - soziale Leistungen" ein Präjudiz zu Gunsten der ersten Alternative geschaffen würde - eine Gefahr, der nicht leicht zu begegnen wäre.

Wie dem auch sei, würde es das Politische Departement begrüessen, wenn im Schosse des Bundesrates eine Aussprache über die heikle Frage der Verkoppelung der Uebergangslösung mit einer Sonderaktion zu Gunsten der Ausschreitungsopfer stattfinden könnte. Auf Grund der Aussprache könnte das Politische Departement die Frage alsdann weiter verfolgen und in den nächsten Wochen einen Antrag stellen.

- V. Im heutigen Augenblick stellt sich die wichtige Frage, welche Haltung der Bundesrat gegenüber der Oeffentlichkeit in der vorliegenden Sache einnehmen soll. Auch hier hält das Politische Departement es für angezeigt, eine gewisse Zurückhaltung zu üben. Wie die Auseinandersetzung in den letzten zehn Jahren bewiesen hat, werden in gewissen Kreisen alle Erklärungen des Bundesrates extensiv interpretiert und daraus weitgehende, mit Propaganda unterstrichene "Rechte" abgeleitet. Gerade das - oft demagogische - Abstellen auf verschiedene bundesrätliche Erklärungen hat dazu beigetragen, dass eine befriedigende und von allen Beteiligten annehmbare Lösung verunmöglicht wurde, weil gewisse Geschädigte das Gefühl hatten, der Bund habe abgegebene Versprechen nicht eingelöst.

Der kommende Auslandschweizertag (28./29. August 1954) in Genf könnte dem Herrn Bundespräsidenten, der den Bundesrat an diesem Anlass vertreten wird, Gelegenheit bieten, hierauf hinzuweisen und den Auslandschweizern begreiflich zu machen, dass sich der Bundesrat nun eine gewisse Zurückhaltung auferlegen muss. Es sollte nach Ansicht des Politischen Departementes genügen, wenn

der Bundesrat erklärt, er sei mit einer Verlängerung des Bundesbeschlusses von 1946 einverstanden und werde sobald wie möglich eine entsprechende Botschaft den Räten vorlegen. Am Auslandschweizertag könnte im übrigen darauf hingewiesen werden, dass die Urheber des Referendums noch keine Lösung vorgeschlagen hätten, die besser als die verworfene sei und dass die Auslegung des Abstimmungsergebnisses vom 20. Juni 1954 keine leichte Sache sei. Eine öffentliche Erklärung, der Bundesrat sei der Auffassung, die Fr. 121,5 Millionen gehörten den Auslandschweizern, hält das Politische Departement im jetzigen Augenblick nicht für opportun. Wenn das Politische Departement eine gewisse Reserve empfiehlt, so glaubt es, im wohlverstandenen Interesse der Auslandschweizer und des Bundes zu handeln.

Aus diesen Gründen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu beantragen, er möge

b e s c h l i e s s e n :

1. Das Politische Departement und das Justiz- und Polizeidepartement werden beauftragt, im Sinne einer Uebergangslösung einen Bundesbeschluss betreffend die Fortsetzung der Hilfe, wie sie im Beschluss von 1946 vorgesehen ist, auszuarbeiten.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, dem Bundesrat eine Lösung betreffend besondere Leistungen an Auslandschweizer, die Opfer schwerer Ausschreitungen geworden sind, vorzulegen.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, eine endgültige Lösung vorzubereiten und sie zu gegebener Zeit dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Gegenüber der Oeffentlichkeit (insbesondere am Auslandschweizertag in Genf) nimmt der Bundesrat bis auf weiteres die in Ziffer V umschriebene Haltung ein.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an:

*sig. Petitpierre*

Politisches Departement in 10 Exemplaren  
(zum Vollzug);

Justiz- und Polizeidepartement in 10 Exemplaren  
(zum Vollzug);

Finanz- und Zolldepartement in 5 Exemplaren  
(zur Kenntnisnahme).